



Gemeinde Niederfüllbach

Niederschrift über die öffentliche 60. Sitzung des Gemeinderates Niederfüllbach

Sitzungsdatum:	Montag, 24.11.2025
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	20:10 Uhr
Ort:	Sitzungssaal des Bürgerhauses Niederfüllbach

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 27.10.2025 **Amt1/178/2025**
- 3 Amtliche Mitteilungen
 - 3.1 Bekanntgaben aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 27.10.2025 **Amt1/180/2025**
 - 3.2 Dorfweihnacht Niederfüllbach am 07.12.2025
 - 3.3 Mitteilungen des Ersten Bürgermeisters **Amt1/183/2025**
- 4 Bekanntgabe dringlicher Anordnungen
- 5 Baugesuche und sonstige Bauangelegenheiten
 - 5.1 Bauantrag Carl-Brandt-Straße 1 (BV-Nr. 008/2023) **Amt3/089/2025**
 - 5.2 Bauantrag Herrschaftsfeld 22 (BV-Nr. 006/2025) **Amt3/088/2025**
 - 5.3 Antrag auf isolierte Befreiung Jean-Paul-Weg 9 (BV-Nr. 005/2025) **Amt3/087/2025**
- 6 Vorstellung des Hochwasserschutz- und Sturzflutkonzeptes für Niederfüllbach durch Stadt-Land-Fluss Ingenieurdienste GmbH **Amt3/101/2025**
- 7 Abwasserabgabebescheid für das Einleiten von Niederschlagswasser für das Jahr 2022 **Amt3/097/2025**
- 8 Kommunalwahl 2026; Abberufung des Stellvertreters des Wahlleiters **Amt1/182/2025**
- 9 Kommunalwahl 2026; (Neu-)Bestellung des Stellvertreters des Wahlleiters **Amt1/181/2025**

- 10** Beratung und Beschlussfassung - Anpassung des § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2025 durch erneute Beschlussfassung entsprechend der rechtsaufsichtlichen Genehmigung der 1. Nachtragshaushaltssatzung vom 29.10.2025 (sog. „Beitrittsbeschluss“) **Amt2/059/2025**
- 11** Anfragen

Anwesenheitsliste

Vorsitzender

Bastian Büttner

Mitglieder des Gemeinderates

Iso Capan
Oliver Carl
Andrea Erkenbrecher
Frank Gallinsky
Siegfried Kirchner
Erika Krauß
Corinna Leicht
Bernd Lewandowski
Christa Rauscher
Kilian von Pezold
Sascha Wolf

Schriftührerin

Silvia Rippl-Kaller

von der Verwaltung

Fabian Leutheußer

Referenten

Berit Dotzel zu TOP 6 Ö	STADT-LAND-FLUSS INGENIEURDIENSTE GmbH
Johannes Hübner zu TOP 6 Ö	STADT-LAND-FLUSS INGENIEURDIENSTE GmbH

abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Marita Pollex-Claus	Entschuldigt
---------------------	--------------

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Erster Bürgermeister Bastian Büttner eröffnet um 19 Uhr die 60. Sitzung des Gemeinderates Niederfüllbach. Er begrüßt alle Mitglieder, die Vertreterinnen der Lokalpresse und die anwesende Zuhörerin. Ganz besonders heißt er das Team der Stadt-Land-Fluss Ingenieurdiene GmbH willkommen, die über ein Hochwasserschutz- und Sturzflutkonzept für Niederfüllbach berichten werden.

Von den ordnungsgemäß geladenen 13 Mitgliedern des Gemeinderats Niederfüllbach sind 12 Mitglieder anwesend. Die Beschlussfähigkeit ist somit gegeben.

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 27.10.2025

Die Niederschrift wurde den Mitgliedern des Gemeinderats im Ratsinfoportal zur Kenntnis gebracht.

Beschluss:

Der Wortlaut der Niederschrift wird bei Tagesordnungspunkt 3.3, nach der Änderung der Uhrzeit von 19:00 Uhr auf 18:30 Uhr genehmigt.

einstimmig beschlossen Ja 12 : Nein 0

TOP 3 Amtliche Mitteilungen

TOP 3.1 Bekanntgaben aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 27.10.2025

TOP 5: Der Gemeinderat der Gemeinde Niederfüllbach befürwortet die im Ratsinfosystem eingestellte Ausschreibung von Dipl.-Ing. (FH) Alexander Diem und wünscht die Ersatzneubeschaffung eines LF 20 für die Freiwillige Feuerwehr Niederfüllbach, unter Berücksichtigung einer vorherigen Fördermittel-Einreichung bei der Regierung von Oberfranken. Der Antrag auf Fördermittel wurde bereits eingereicht.

TOP 3.2 Dorfweihnacht Niederfüllbach am 07.12.2025

Die Dorfweihnacht in Niederfüllbach findet am 07.12.2025 ab 14:00 Uhr im Schloßpark statt. Helferinnen und Helfer können sich gerne an Marita Pollex-Claus wenden.

TOP 3.3 Mitteilungen des Ersten Bürgermeisters

Am 11.12.2025 findet eine Verkehrsschau mit dem Polizisten Wolfgang Fischer ab 14:00 Uhr statt. Der Treffpunkt wird rechtzeitig bekannt gegeben.

TOP 4 Bekanntgabe dringlicher Anordnungen

J.

TOP 5 Baugesuche und sonstige Bauangelegenheiten

TOP 5.1 Bauantrag Carl-Brandt-Straße 1 (BV-Nr. 008/2023)

Der Bauantrag von Herrn Jarkin Nibu, Aufstockung der Fahrzeughalle zur Beherbergungsstätte - Frühstückspension auf dem Grundstück Fl.Nr. 172 der Gemarkung Niederfüllbach (= Carl-Brandt-Straße 1), wurde in der Sitzung des Gemeinderats am 31. Juli 2023 abgelehnt.

Nach eingehender Prüfung gelangt das Landratsamt Coburg zu dem Schluss, dass diese Ablehnung nicht rechtens war und das Vorhaben aus bauplanungsrechtlicher Sicht zulässig ist. Die Gemeinde Niederfüllbach hat bis zum 28.11.2025 die Möglichkeit, sich schriftlich zu äußern oder ihre Stellungnahme zur Baugenehmigung zu überdenken. Sollte sie weiterhin ihre Zustimmung verweigern, ist vorgesehen, die Genehmigung dennoch zu erteilen und das fehlende Einvernehmen behördlich zu ersetzen.

Das entsprechende Schreiben des Landratsamtes wird den Mitgliedern des Gemeinderats zur Kenntnisnahme im RIS bereitgestellt.

Beschluss:

Nach erneuter Beratung hebt der Gemeinderat Niederfüllbach den Beschluss „Bauantrag Carl-Brandt-Straße 1 (BV-Nr. 008/2023)“ vom 31.07.2023 auf und fasst folgenden neuen Beschluss:

Der Bauantrag von Herrn Jarkin Nibu, Aufstockung der Fahrzeughalle zur Beherbergungsstätte - Frühstückspension auf dem Grundstück Fl.Nr. 172 der Gemarkung Niederfüllbach (= Carl-Brandt-Straße 1), wird befürwortet.

mehrheitlich abgelehnt Ja 4 : Nein 8

TOP 5.2 Bauantrag Herrschaftsfeld 22 (BV-Nr. 006/2025)

Beschluss:

Der Bauantrag der Eheleute Schenkel, Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage sowie Stützwänden zur Absturzsicherung auf dem Grundstück 208/238 der Gemarkung Niederfüllbach (= Herrschaftsfeld 22), wird befürwortet.

Hinsichtlich der

- Dachform des Wohnhauses (Walmdach, statt Sattel- oder Pultdach)
- Einfriedung (wonach nur Zäune mit senkrechten Elementen und Maschendrahtzäune ohne Sockel und einer Höhe bis max. 1,20 m zwischen privaten Grundstücken zulässig sind)

werden gemäß § 31 Abs. 2 BauGB i.V.m. Art. 63 Abs. 3 BayBO die erforderlichen Befreiungen von den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Herrschaftsfeld, 3. Änderung“ erteilt.

Der Gemeinderat empfiehlt den Bauherren zur Befriedung der nachbarschaftlichen Beziehungen, eine Ausführung der Stützmauer von max. 1,20 m Höhe zu überdenken.

einstimmig beschlossen Ja 12 : Nein 0

TOP 5.3 Antrag auf isolierte Befreiung Jean-Paul-Weg 9 (BV-Nr. 005/2025)

Beschluss:

Dem Antrag auf isolierte Befreiung von Herrn Frank Ehrlicher, Errichtung einer Sichtschutzmauer bis 2 m Höhe, auf dem Grundstück der Fl.Nr. 208/206 der Gemarkung Niederfüllbach (= Jean-Paul-Weg 9), wird zugestimmt.

Hinsichtlich

- der Festsetzung für Einfriedungen, wonach nur Zäune mit senkrechten Elementen sowie Maßchendrahtzäune mit einer max. Höhe bis max. 1,20 m, vorgeschrieben sind, wird gemäß § 31 Abs. 2 BauGB i.V.m. Art. 63 Abs. 3 BayBO die erforderliche Befreiung von der Festsetzung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Herrschaftsfeld" erteilt.

einstimmig beschlossen Ja 12 : Nein 0

TOP 6 Vorstellung des Hochwasserschutz- und Sturzflutkonzeptes für Niederfüllbach durch Stadt-Land-Fluss Ingenierdienste GmbH

Im Rahmen der Sitzung stellt die STADT-LAND-FLUSS INGENIEURDIENSTE GmbH die Ergebnisse des Integrierten Sturzflut-Risikomanagements vor und erläutert grundlegende Maßnahmen für die einzelnen Bereiche.

Frau Berit Dotzel informiert:

- Bestandsanalyse und Gefahrenentwicklung sind abgeschlossen; aktueller Zustand und Risikodynamik durch Hochwasser und Sturzfluten wurden anhand von Luftbildern und Vermessungen erfasst.
- Starkregen-Szenarien (30- und 100-jährige) sowie Jahrhundertereignisse wurden bewertet, wodurch eine Gesamteinschätzung der möglichen Auswirkungen und Wahrscheinlichkeiten entsteht.
- Kosten-Nutzen-Analyse: Wirtschaftliche Bewertung der vorgeschlagenen Maßnahmen;
- Rechtliche Prüfung: Geeignete Maßnahmen gemäß § 5 WHG wurden geprüft.

Empfehlungen:

- Ökologische Maßnahmen wie Renaturierung werden als Beitrag zur Reduktion der Auswirkungen von Starkregenereignissen empfohlen.
- Erste Lösungsansätze wurden bereits mit der Gemeindeverwaltung abgesprochen.
- Vorläufige Lösungsansätze werden noch mit den Nachbargemeinden Grub a.Forst und Ebersdorf abgestimmt.
- Danach soll eine Bürgerinfoveranstaltung für die Gemeinden Niederfüllbach und Grub a.Forst folgen, um die Bevölkerung einzubinden und Transparenz sicherzustellen.

TOP 7 Abwasserabgabebescheid für das Einleiten von Niederschlagswasser für das Jahr 2022

Das Landratsamt Coburg hat mit Bescheid vom 03.11.2025 für die Gemeinde Niederfüllbach einen Abwasserabgabebescheid für das Einleiten von Niederschlagswasser in Höhe von

180,38 € für das Jahr 2022 erlassen. Die Gemeinde Niederfüllbach betreibt ihre örtliche Kanalisation hauptsächlich im Mischsystem und ist als Mitglied des Zweckverband Abwasserbeseitigung Mittlerer Itzgrund (ZAMI) an die Kläranlage Meschenbach angeschlossen. Nur die Bereiche Am Schafberg, Schlossstraße und Seilersgasse entwässern im Trennsystem und sind ebenfalls an die Kläranlage Meschenbach angeschlossen. Das im Trennsystem gesammelte Niederschlagswasser wird in verschiedene Gewässer im Gemeindegebiet eingeleitet. Dabei lagen im Veranlagungsjahr 2022 für diese Einleitungsstellen keine wasserrechtlichen Erlaubnisse vor.

Für die nicht nach Art. 6 Abs. 1 BayAbwAG abgabefreien Einleitungen berechnet sich die Abgabe wie folgt (§ 7 Abs. 1, § 9 Abs. 4 AbwAG):

$$42 \text{ angeschlossene Einwohner} \times 0,12 \times 35,79 \text{ € (Abgabesatz)} = 180,38 \text{ €}$$

zur Kenntnis genommen

TOP 8 Kommunalwahl 2026; Abberufung des Stellvertreters des Wahlleiters

Der Gemeinderat Niederfüllbach hat in seiner Sitzung am 29.09.2025 gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 1 und 3 des Gemeindelandkreiswahlgesetzes (GLKrWG) Thomas Reitz zum stellvertretenden Wahlleiter für die Kommunalwahl 2026 berufen.

Thomas Reitz scheidet zum 31.12.2025 als Beschäftigter bei der Verwaltungsgemeinschaft Grub a.Forst aus. Auf Grund dessen kann er das Amt des stellvertretenden Wahlleiters nicht mehr ausüben und muss abberufen werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat Niederfüllbach beruft für die Kommunalwahl 2026 Thomas Reitz als stellvertretenden Wahlleiter ab.

einstimmig beschlossen Ja 12 : Nein 0

TOP 9 Kommunalwahl 2026; (Neu-)Bestellung des Stellvertreters des Wahlleiters

Der vom Gemeinderat Niederfüllbach bereits berufene stellvertretende Wahlleiter für die Kommunalwahl 2026 musste aus Ausschlussgründen nach der Berufung wieder abberufen werden.

Deshalb ist es notwendig, gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 1 und 3 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) einen neuen Stellvertreter zu berufen.

Berufen werden können der erste Bürgermeister, einer der weiteren Bürgermeisterinnen, Gemeinderatsmitglieder, Bedienstete der Verwaltungsgemeinschaft oder Personen aus dem Kreis der Wahlberechtigten der Gemeinde.

Nicht berufen werden können nach Art. 5 Abs. 1 Satz 4 GLKrWG Bewerber für die Bürgermeister- oder Gemeinderatswahl, Leiter einer Aufstellungsversammlung oder Beauftragter für einen Wahlvorschlag oder dessen Vertretung. Außerdem besteht das Verbot der mehrfachen Organmitgliedschaft, Art. 4 Abs. 3 GLKrWG.

Es wird vorgeschlagen, Sophie Reh (Beschäftigte der Verwaltungsgemeinschaft Grub a.Forst) zur stellvertretenden Wahlleiterin zu berufen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Niederfüllbach beruft für die Kommunalwahl 2026 Sophie Reh zur stellvertretenden Wahlleiterin.

einstimmig beschlossen Ja 12 : Nein 0

TOP 10 Beratung und Beschlussfassung - Anpassung des § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2025 durch erneute Beschlussfassung entsprechend der rechtsaufsichtlichen Genehmigung der 1. Nachtragshaushaltssatzung vom 29.10.2025 (sog. „Beitrittsbeschluss“)

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederfüllbach hat in der Sitzung vom 29.09.2025 die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan für das Jahr 2025 beschlossen.

Mit Schreiben vom 30.09.2025 wurde der Antrag auf rechtsaufsichtliche Genehmigung gestellt.

In § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung ist der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) auf 542 T€ festgesetzt.

Die Genehmigung des in § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird für einen Teilbetrag in Höhe von 256 T€ erteilt.

Die Genehmigung des in § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird für einen Teilbetrag in Höhe von 286 T€ versagt.

Die Kreditermächtigung von 256 T€ darf nur insoweit beansprucht werden, als sie zur Finanzierung des tatsächlich realisierten Nettoinvestitionsvolumen (= Bruttoinvestitionen abzgl. Beitragsentnahmen und abzgl. Zuwendung Dritter für Investitionen) erforderlich ist (= maximal zulässige Kreditobergrenze, Art. 71 Abs. 1 GO).

Begründet wird die teilweise Genehmigung wie folgt:

Als Begründung für den Nachtragshaushalt wurden die erheblichen Mehrausgaben für die Baumaßnahme „Anbindung der Carl-Brandt-Straße an die CO 12“ und anderseits die verminderten Gewerbesteuereinnahmen durch Rückforderungen und dem Wegfall von laufenden Einnahmen angegeben.

Die für 2025 geplante Mindestzuführung an den Vermögenshaushalt in Höhe der ordentlichen Tilgung kann nicht erwirtschaftet werden (§ 22 Abs. 1 Satz 2 KommHV), es kommt in diesem Jahr zu einer umgekehrten Zuführung i.H.v. 220 T€.

Weiterhin wird in den Finanzplanjahren von 2025 – 2028 nur ein negativ bereinigtes Ergebnis erreicht, in den Jahren 2026 – 2028 kommt es zu keiner (die ordentliche Tilgung übersteigende) Mindestzuführung. Diese Werte betragen somit jeweils 0% der Nettoeinnahmen des Verwaltungshaushaltes und können nach der allgemeinen anerkannten Bewertungsskala des BKPV (Bayerischer Kommunale Prüfungsverband), da zwischen 0 und 5% liegend, nur als ungünstig bezeichnet werden.

Im Jahr 2025 sind Bruttoinvestitionen von 1.422,6 T€ vorgesehen. Nach Abzug der Beiträge (Grp. Nr. 35 = 203 T€) und der Zuwendungen für Investitionen (Grp.Nr. 36 = 963,6 T€) errechnet sich eine maximal zulässige Kreditaufnahme von 256 T€.

Bei voller Realisierung der geplanten Kreditaufnahme plus des unausgeschöpften Restes i.H. v. 700 T€ (aus HH-Jahr 2024) steigt die gemeindliche Verschuldung netto um weitere 1.103 T€ auf 3.984 T€ (= 2.769 €/EW). Sie liegt dann bei 370% des landesdurchschnittlichen Vergleichswertes (LD 2023; 1.000 – 2.999 EW). Erschwerend kommt hinzu, dass von 2025 – 2028 auch

keine nennenswerten Rücklagemittel für etwaige Haushaltsverschlechterungen zur Verfügung stehen.

Aus Sicht des Landratsamtes hat die Gemeinde ihren Verschuldungsspielraum weiterhin vollständig ausgeschöpft und die Grenzen ihrer dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit erreicht (Art. 71 Abs. 2 Satz 2 und 3 GO, Nr. 3 der Kredit-Bek.), so dass weitere Kreditaufnahmen in den Jahren 2026 – 2028 rechtsaufsichtlich nicht mehr genehmigungsfähig erscheinen. Das Landratsamt empfiehlt der Gemeinde Niederfüllbach die Rückführung der weit überdurchschnittlichen Verschuldung; eine konsequente Schuldenabbaupolitik muss eingeleitet werden.

Der vom Landratsamt genehmigte Kredit in Höhe von 256 T€ wird auf der HH-Stelle 1.9121.3776 in Ansatz gebracht. Der versagte Teilbetrag in Höhe von 286 T€ führt zu einer Deckungslücke, die als Fehlbetrag in der Jahresrechnung ausgewiesen wird.

Auflagen Landratsamt Coburg:

- Die Auflage im Tenor beruht auf Art. 71 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 GO in Verbindung mit Art. 36 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG. Sie stellt sicher, dass die rechtliche Kreditobergrenze (= Nettoinvestitionen) nicht nur bei Veranschlagung, sondern auch im Vollzug des Haushaltsplans eingehalten wird.
- Die vorzunehmende öffentliche Bekanntgabe der Ziffer 2 des Bescheides dient der Information der Öffentlichkeit (Vgl. FdSt 185,5/1986).

Die Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen der 1. Nachtragshaushaltssatzung ist von der Versagung der Genehmigung nicht berührt.

Empfehlung der Verwaltung:

Aufgrund der Satzungsrelevanz sowie um die Vollziehbarkeit des Haushaltes schnellstmöglich herzustellen, sollte der teilweisen Genehmigung beigetreten und die Satzung entsprechend angepasst werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat Niederfüllbach beschließt:

- den Beitritt zum rechtsaufsichtlichen Genehmigungsbescheid des Landratsamtes Coburg vom 29.10.2025 zur 1. Nachtragshaushaltssatzung mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025,
- die Kürzung der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungen im Haushaltsjahr 2025 von 542 T€ auf 256 T€,
- die Ausweisung der Deckungslücke in Höhe von 286 T€ als Fehlbetrag in der Jahresrechnung und
- die Änderung des § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2025 gemäß Anlage und deren Erlass.

einstimmig beschlossen Ja 12 : Nein 0

TOP 11 Anfragen

- GR-Mitglied Corinna Leicht möchte wissen, ob es in Niederfüllbach noch Splitt für Bürger gibt. Der Erste Bürgermeister teilt mit, dass unter anderem in der Steinbruchgasse ge-

genüber dem Anwesen Steinbruchgasse 23 kostenlos Splitt für Bürger zur Verfügung steht.

- Weiterhin erkundigt sich Frau Leicht, ob Frau Dietrich wieder einen neuen Jahreskalender 2026 in der Gemeinde verkaufen darf. Der Gremiumsvorsitzende befürwortet die Anfrage.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Bastian Büttner um 20:10 Uhr die öffentliche 60. Sitzung des Gemeinderates Niederfüllbach.

Bastian Büttner
Erster Bürgermeister

Silvia Rippl-Kaller
Schriftführerin